



## Praxisinformationen zur Anlage von Blühstreifen

**In die von Ministerin Priska Hinz initiierte Kampagne „Bienenfreundliches Hessen“ bringen sich der Hessische Bauernverband und der Landesverband Hessischer Imker mit ihrem Beitrag „Hessens Landwirtschaft blüht für Bienen - Imker und Bauern sind Partner“ ein.**

### Die Aussaat von Blühmischungen:

- Förderungsrechtlich muss die Aussaat auf allen Flächen, für die Basis- und Greeningprämie beantragt wird, bis zum 31. März erfolgen, denn die ÖVF- und Bracheflächen dürfen vom 1.4. bis 30.6. nicht bearbeitet werden.
- Generell kann die Aussaat mit allen Arten von Sämaschinen erfolgen
- Bei mechanischen Drillmaschinen ist eine Streckung mit einem Füllstoff anzuraten
  - Ca. 100 kg Sojaschrot oder Sonnenblumenkuchen bzw. 300 kg Sand pro ha eignen sich dafür gut
- Bei pneumatischen Drillen kann die Streckung ebenfalls ein Entmischen der unterschiedlichen Korngrößen verhindern
- Wenn möglich Saatgut auf der Oberfläche ablegen und anschließend, bei nicht zu feuchten Bodenverhältnissen, anwalzen (sonst: flache Aussattiefe von ein bis zwei Zentimetern)
- Unkrautfreie Fläche wählen, feinkrümeliges Saatbett bereiten

### Pflegemaßnahmen:

- Gut entwickelte Bestände brauchen in der Regel keine Pflegemaßnahmen
- Bei einzelnen Unkrautnestern kann eine mechanische Bekämpfung von Hand erfolgen (z.B. bei Distelnestern)
- Dabei ist zu beachten (Stilllegung/Ackerbrache):
  - Keine Pflegemaßnahmen vom 01.04. bis 30.06.
  - Mindestens 1 x pro Jahr Mulchen oder Mähen
  - Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, sie werden bei Vorbereitung der Herbstbestellung ab 01.08. benötigt
  - Keine Düngung
  - Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig
  - Bodenbearbeitung zur Nachsaat oder Einsaat einer Folgekultur ab 01.08. zulässig

### Dokumentation:

Der Aussaattermin sollte dokumentiert und der Sackanhänger mit den Saatgutbestandteilen aufbewahrt werden.

### Beantragung im Gemeinsamen Antrag (Förderungsrechtliche Vorgaben):

Allgemeine Vorgaben: Die Aussaat muss bis zum 31.03. erfolgen, die Mindestparzellengröße beträgt 0,1 ha je Blühstreifen.

Folgende Varianten sind möglich:

Blühstreifen können als **Feldrand ÖVF** (Code 058, Gewichtungsfaktor 1,5), d.h. als Ökologische Vorrangfläche (Greeningmaßnahme), beantragt werden.

Anforderungen: Auf Ackerflächen, lineare Struktur, keine Längenbeschränkung, Breite durchgängig mindestens 1 Meter und höchstens 20 Meter. Feldränder müssen nicht immer am Rande einer Parzelle angelegt werden. Die Ackerparzelle kann auch durch ein streifenförmiges Element aufgeteilt werden.

**Streifen am Waldrand ÖVF** (Code 054, Gewichtungsfaktor 1,5) sind ebenfalls möglich. Anforderungen: 1 m Mindestbreite, Höchstbreite 10 m. Zudem darf zwischen dem Waldrand und der ÖVF-Fläche kein Feldrain, Waldsaum oder Weg liegen. Der Vorteil liegt hier bei Anlage eines Blühstreifens in der eindeutigen Abgrenzung zur übrigen Ackerfläche.

Betriebe, die keine Greeningmaßnahmen erfüllen müssen, können die Blühflächen im Gemeinsamen Antrag als **Brache mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen** (Code 590) angeben.

Ein- und mehrjährige Blühstreifen können auch über das **HALM** mit allerdings fünfjähriger Verpflichtung gefördert werden, eine Anrechnung als Greeningmaßnahme ist dann nicht möglich. Es ist ein gesonderter Antrag bis zum 15.5. zu stellen. Bitte Förderbedingungen beachten!